

HOCHSCHULE FÜR MUSIK
UND DARSTELLEND KUNST IN WIEN



REKTORAT

Zahl: 881/8/93

Wien, am 17. Mai 1993/Pi

An das
Präsidium des Nationalrates
PARLAMENT

Dr. Karl Lueger-Ring 3
1010 Wien

Schrift GESETZENTWURF	
Zl.	<i>151-GE/19 PV</i>
Datum:	19. MAI 1993
Verteilt	19. Mai 1993 <i>M...</i>

Betr.: Novellierung des Universitäts-
Organisationsgesetzes,
zu do. GZ. 68.153/283-I/B/5B/92.

H. Samrigger

In der Beilage übermittelt das Rektorat die Stellungnahme des Gesamtkollegiums der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien zu dem mit GZ. 68.153/283-I/B/5B/92 ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert werden soll.

Der Rektor:

(o.Prof. Michael Frischenschlager)

Beilage

25-fach

Zahl: 881/6/93

**STELLUNGNAHME
DES GESAMTKOLLEGIUMS
ZUM ENTWURF DES
UOG 1993**

Das Gesamtkollegium der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der österreichischen Bundesregierung, die Situation an den österreichischen Universitäten und Hochschulen zu verbessern.

Der vorliegende Entwurf des Universitäts-Organisationsgesetzes 1993 ist jedoch kein Schritt in eine Richtung, die eine Verbesserung der Situation an den Universitäten erwarten läßt.

Die im alten UOG erarbeiteten demokratischen Vorgänge werden durch die de facto Wiedereinführung einer Präsidialfassung stark reduziert. Da die Bestellung der Entscheidungsträger von außen erfolgt, wird die Autonomie der Universitäten ausgehöhlt.

Dies ist abzulehnen.

Im einzelnen wird wie folgt ausgeführt:

- § 7: Die Mitwirkung von Studierenden in Studienangelegenheiten wird abgelehnt, da Mißbrauch in diesen Angelegenheiten leicht möglich wird.
- § 11: Die geplante Zusammensetzung von Kollegialorganen wird insofern abgelehnt, als die Lehrbeauftragten weder das aktive, noch das passive Wahrecht haben.
- § 15: Die geplanten statistischen Erhebungen stellen einen krassen Widerspruch zur angekündigten Deregulierung dar.

§ 15 Abs.4: Die Bestimmung wird in dieser Form abgelehnt, da die Effizienz dieses Instruments bezweifelt wird und ein Rechtsschutz für die betroffenen Lehrer nicht gewährleistet ist.

§ 17: Die Tatsache der Abschaffung von Bundeslehrern wird abgelehnt.

§ 18, § 19: Daß die vorgesehenen privatrechtlich angestellten Professoren bisherige pragmatisierte Professoren ersetzen sollen und gleichzeitig deren Planstelle binden, wird abgelehnt. Einerseits, weil bei den vorgesehenen privatrechtlichen Verträgen auf maximal zwei + zwei Jahren sicherlich keine entsprechend qualifizierten Kandidaten gefunden werden können, aber auch andererseits, da die daraus tatsächlich resultierenden Verhältnisse derzeit nicht abgeschätzt werden können (z. B. Betriebsrat, Arbeitsgericht etc).

§ 20: Ein Rückgriffsrecht des Rektors in Berufungsverfahren wird abgelehnt. Berufungsverfahren sollen auf Ebene der Fakultät abgewickelt werden. Kontrollinstanz muß das Gesamtkollegium sein. Der Rektor soll an die Reihung der Kommissionen gebunden sein, ebenso ist die Zustimmung des Fakultätskollegiums zu Anträgen auf Gastprofessoren notwendig.

§ 26: Die Bestimmungen über die Assistenten stehen im krassen Gegensatz zum geltenden Recht und sind daher parallel zu jenen der Professoren abzulehnen. Es ist falsch, die Institutsebene für Personalentscheidungen heranzuziehen. Zuständig soll wie bisher die Personalkommission der Fakultät, nach Anhörung der Institutskonferenz, sein.

§ 27: Die Bestellung von Lehrbeauftragten soll durch die Fakultätskollegien oder eine eigene Kommission erfolgen.

§ 38: Die Studienkommission ist nicht das Organ, in dem Personal- und Budgetanträge einzubringen sind. Die Studienkommission ist zuständig für den Lehr- und Studienbetrieb. Das Abteilungskollegium ist als einzig zuständiges Gremium ausreichend. Die Möglichkeit, den Vorsitz durch einen Studenten führen zu lassen, wird abgelehnt. Ebenso die 50 % Parität.

Die Funktion des Studiendekans wird abgelehnt, da der Vorsitzende der Studienkommission ausreichend ist.

§ 43 Abs.3: Dieser Absatz ist aus dem Gesetzesentwurf zu streichen, da er bei Kleininstituten nicht praktikabel ist.

§ 45 Abs.4: Vorsitzender des Fakultätskollegiums soll der Dekan sein.

§ 46: Der Dekan muß vom Fakultätskollegiums frei gewählt werden. Daß der Dekan vom Rektor bestimmt wird, widerspricht den demokratischen Prinzipien an Universitäten.

§ 48: Dem Senat sind mehr kontrollierende Kompetenzen zuzusprechen. Weiters ist der Vorsitz nur einen zumindest habilitierten Mitglied zuzusprechen. Ein kleiner Senat wäre effektiver, die Handlungsfähigkeit verbessert.

§ 49: Sowohl die Ernennung des Rektors als auch die unbegrenzte Wiederwahlmöglichkeit des Rektors wird abgelehnt. Beide Bestimmungen stellen eine Rückschritt zur alten Präsidialverfassung dar.

§ 51: Die Einrichtung von Vizerektoren wird befürwortet und sollte auch auf die Dekane ausgedehnt werden.

§ 52: Universitätsbeirat

Die sozialpartnerschaftliche Besetzung des Universitätsbeirates wird tendenziell und zwangsläufig zu politischen Entscheidungen führen. Die Funktion dieser Einrichtung ist völlig unklar. Unklar ist, wer den Universitätsbeirat einberuft bzw. seine Mitglieder.

§ 53: Die Viertelparität mit der Verwaltung wird abgelehnt. Die Zusammensetzung dieses Gremiums sollte so wie die anderen Gremien erfolgen, daher 2:1:1 + 2 Vertreter der Verwaltung.

§§ 54 - 57: Bei den Regelungen für die Universitäten ohne Fakultäten wird die gleiche inhaltliche Kritik wie bei den anderen Organen angebracht.

§§ 58 - 68: Die Sonderregelungen für Kliniken präjudizieren, daß bei ev. Reformen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes die Bedürfnisse der Kunsthochschulen mehr zu berücksichtigen sind.

In diesem Zusammenhang weist das Gesamtkollegium daraufhin, daß das UOG auf den Bereich der Kunsthochschulen nicht übertragbar ist.

- 4 -

- § 71:** Die Universitätsbibliothek als Dienstleistungseinrichtung der Verwaltung einzugliedern ist falsch. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die derzeitige Situation beizubehalten ist. Wenn der Bibliotheksdirektor nicht im personellen, budgetären und räumlichen Belange autonom ist, kann er seine Aufgaben des § 73 nicht mehr erfüllen. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß der § 16 abzuändern ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Bibliotheksdirektorin der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien ausdrücklich hingewiesen. Das Gesamtkollegium schließt sich der Stellungnahme zum Entwurf des UOG der Bibliotheksdirektorin voll inhaltlich an.
- § 72:** Das Weisungsrecht an die Verwaltung darf nur von jenen Organen ausgehen, denen sie zugeteilt ist.
- § 80:** Daß durch die Errichtung eines Universitätskuratoriums die Möglichkeit geschaffen wird, den zuständigen Minister seiner Verantwortung zu entlassen, ist prinzipiell falsch. Die Verantwortung eines Ministers kann nicht durch ein anonymes Kuratorium ersetzt werden. Jede Hochschule muß mindestens einen Vertreter in dieses Gremium entsenden können.
- § 81:** Die Möglichkeit pro Hochschule einen Vertreter in die Rektorenkonferenz zu entsenden, wird als ausreichend erachtet.

Wien, am 6. Mai 1993